HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.1 Wurde die Veranstaltung mit dem Schulleiter bzw. der Schulaufsicht und dem Schulträger abgestimmt?
  Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vor?

Erläuterung	Weitere Informationen
Gesamtverantwortung des Schulleiters/der Schulleiterin Zunächst muss beachtet werden, dass im Sinne der Arbeits- und Gesundheitsschutzorganisation eine Schule wie ein Betrieb zu betrachten ist. Betriebsleiter und Dienstvorgesetzter ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin. Er/sie trägt immer die Gesamtverantwortung für Arbeits- und Gesundheitsschutz im Schulbetrieb, selbst wenn er/sie bestimmte Aufgaben auf die Lehrkräfte delegiert. Daher bedarf jede Veranstaltung der Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter. **Verantwortung der Lehrkraft** Aber auch die einzelne Lehrkraft selbst trägt immer ein gewisses Maß an Verantwortung und kann bei unfallbedingten Situationen auch entsprechend zur Rechenschaft gezogen werden. Hierbei wird zwischen folgenden Verantwortlichkeiten unterschieden: – Zivilrecht (insbes. Amtshaftung und Schmerzensgeld), – Disziplinarrecht, – Strafrecht. **Beteiligung der Eltern** Mehrtägige Schulausflüge sind rechtzeitig und ausführlich mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern zu erörtern. Die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen vor Durchführung eines Schulausfluges eine schriftliche Erklärung abgeben, in der sie der geplanten Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** „Schulwanderungen und Schulfahrten“ Erlass v. 7.Dezember 2009-1.2-170.000.107-69- Gült. Verz. Nr. 7200 Abl. 1/10 S. 24 DGUV Information 202-047 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.2 Ist die Haus- und Hofordnung bekannt?
  Werden die Schüler über das Verhalten bei der Übernachtung im Übernachtungsobjekt unterwiesen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Der Aufenthalt von Schulklassen in Schullandheimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Pensionen usw.) dient dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule in besonderer Weise. Dabei ist bei einem Aufenthalt im Heim auf folgendes zu achten: – Dafür sorgen, dass eine Begleitperson oder die Heimleitung immer für die Schüler erreichbar ist. – Jedem Schüler die vollständige Adresse und die Telefonnummer des Heimes mitteilen. – Die Telefonnummer des nächsten Arztes, Zahnarztes und des Krankenhauses sowie die Notrufnummern am Telefon aushängen. – Telefonische Notrufe müssen jederzeit möglich sein. – **Die Schüler über die Fluchtwege, Notausgänge, Feuerlöscher, Nachtbeleuchtung und Verhalten in Notfällen anhand der Hausordnung informieren bzw. Unterweisen.** – Gefahrenstellen (z. B. zerbrochene Scheiben, Stolperstellen, ausgefallene Beleuchtung, glatter Boden) im Haus und in den Außenanlagen der Lehrkraft oder der Heimleitung melden und notfalls Maßnahmen (z.B. Warnhinweise) treffen.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.3 Sind ausreichend Aufsichtsführende (männlich/ weiblich) eingesetzt und Aufenthaltsbereiche für die Schüler festgelegt?

Erläuterung	Weitere Informationen
Während dieser Veranstaltungen muss der Lehrer die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen und deren Befolgung überwachen. Der Lehrer soll Schüler bis einschließlich zur Klasse/ Jahrgangsstufe 7 in geschlossenen Gruppen zusammenhalten, soweit dies erforderlich ist. Bei Übernachtungen hat sich der aufsichtführende Lehrer oder eine Hilfskraft davon zu überzeugen, dass alle Schüler in den Unterkünften sind und die ihnen zugewiesenen Schlafräume aufgesucht haben. Dies gilt nicht bei Unterbringung der Schüler in Gastfamilien. Eine Überwachung der Anwesenheit der Schüler in den Schlafräumen während der Nacht ist nur erforderlich, wenn hierzu ein besonderer Anlass besteht. Bei Wandertagen und Lehrausflügen der Klassen/Jahrgangsstufen 1 bis 6 soll eine Hilfskraft zugezogen werden, wenn die Klasse/ Jahrgangsstufe mehr als 25 Schüler umfasst. Bei Wandertagen und Lehrausflügen der Klassen/Jahrgangsstufen 7 bis 10 ist die Zuziehung einer zweiten Aufsichtsperson (Hilfskraft) nur erforderlich, wenn besondere Umstände vorliegen. Bei behinderten Schülern können mehrere Hilfskräfte zugezogen werden, wenn dies nach Art und Umfang der Behinderung erforderlich ist. Bei mehrtägigen Veranstaltungen soll außer dem verantwortlichen Lehrer eine Hilfskraft die Schüler begleiten. Bei Koedukationsklassen sind die Jungen von einem Lehrer oder einer männlichen Hilfskraft, die Mädchen von einer Lehrerin oder einer weiblichen Hilfskraft zu betreuen.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler vom 02.01.2009 (ABl. S. 98) **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.4 Besitzt jeder Aufsichtsführende die nötigen Schlüssel?
  Werden nicht freigegebene Räume verschlossen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Während dieser Veranstaltungen muss die Lehrkraft die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen treffen und deren Befolgung überwachen. Aus diesem Grund ist der Lehrer von der Heimleitung mit den benötigten Schlüsseln auszustatten, z. B. für: – Schlafräume – Räume für die Begleitpersonen – Waschräume und Toiletten – Aufenthaltsräume – Erste-Hilfe-Einrichtung – Sport- und Freizeitmöglichkeiten im Haus – Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscher Nicht freigegebene Räumlichkeiten bleiben verschlossen und sind nur nach Absprache mit der Lehrkraft bzw. der Heimleitung zu betreten.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Information 202-047 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.5 Sind einzunehmende Medikamente der Schüler vor Missbrauch geschützt und die Verabreichung genau bekannt (Absprache mit den Erziehungsberechtigten)?

Erläuterung	Weitere Informationen
Wenn Schülerinnen und Schüler wegen einer chronischen Erkrankung auf Medikamente angewiesen sind (zum Beispiel bei Diabetes, Epilepsie oder Allergien), kann es je nach Alter und geistiger Reife der Kinder sinnvoll sein, dass eine Aufsichtskraft die Medikamenteneinnahme während der Schulfahrt überwacht oder die Medikamente sogar selbst verabreicht. Eine Medikamentengabe durch die Aufsichtskraft kann jedoch nur auf freiwilliger Basis erfolgen – sie kann nicht dazu gezwungen werden! Die Verabreichung von Medikamenten sollte nur erfolgen, wenn sie unvermeidbar ist und folgende Voraussetzungen erfüllt sind: – Die Lehrkraft sollte durch die Eltern hierzu personengebunden und schriftlich beauftragt worden sein. – Es müssen zweifelsfreie Vorgaben hinsichtlich Art und Dosierung der Medikamente (Menge, Tageszeit, Anlass für Medikamentengabe sowie Lagerung) durch die Eltern oder den behandelnden Arzt vorliegen. Es ist Aufgabe der Eltern, die Tablettendose so zu bestücken, dass eine einfache Dosierung möglich ist. Die Lagerung und Aufbewahrung der Medikamente sollte verwechslungssicher und so erfolgen, dass sie für die Kinder nicht erreichbar sind – also nicht im Erste-Hilfe-Kasten, da dieser für jedermann zugänglich ist.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Information 202-047 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.6 Wurde auf Alkohol-/Rauchverbot und Verbot des Umgangs mit Feuer und offenem Licht hingewiesen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Vor Antritt einer Schulfahrt hat der Leiter die Schüler über Gefahren und Maßnahmen zum sicheren Verhalten zu unterweisen. Dabei ist auf den besonderen Charakter der Schulfahrt abzustellen. Der Leiter der Schulfahrt sollte darauf achten, dass das Alkohol-/Rauchverbot und Verbot des Umgangs mit Feuer und offenem Licht bei mehrtägigen schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule, bezogen auf die Gegenwart von Schülerinnen und Schülern, eingehalten wird. Es ist darauf hinzuweisen, dass den Anordnungen der Lehrkräfte und Begleitpersonen Folge zu leisten ist.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 1 JuSchG **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4. Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.7 Wurden den Schülern die Notsignale erklärt?
  Ist das Alarmsignal überall wahrnehmbar?

Erläuterung	Weitere Informationen
Schullandheime müssen Alarmierungseinrichtungen haben, durch die im Gefahrenfall die Räumung der Einrichtung oder einzelner Gebäude eingeleitet werden kann. Das Alarmsignal muss sich vom Pausensignal deutlich unterscheiden und in jedem Raum gehört werden können. Das Alarmsignal muss an einer während der Betriebszeit der Einrichtung ständig besetzt sein oder an einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. An den zentralen Alarmierungsstellen muss sich mindestens ein Telefon befinden, mit dem jederzeit Feuerwehr, Rettungsdienst oder Polizei unmittelbar alarmiert werden können.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** „Richtlinien für die brandschutztechnische Ausstattung von Schulen und das Verhalten bei Ausbruch eines Brandes und bei sonstigen Gefahren“ Gült. Verz. Nr. 7200; ABl. 10/08 S. 462ff DGUV Information 202-051 DGUV Information 202-047 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.8 Sind ausreichend Feuerlöscher vorhanden?

Erläuterung

Feuerlöscher sind nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe des zu schützenden Bereiches in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

Betriebsbereiche sind nach ihrer Brandgefährdung einzustufen:

- Geringe Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten und wenn im Falle eines Brandes mit geringer Brandausbreitung zu rechnen ist.
- Mittlere Brandgefährdung liegt vor, wenn Stoffe mit hoher Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse für die Brandentstehung günstig sind, jedoch keine große Brandausbreitung in der Anfangsphase zu erwarten ist.
- Große Brandgefährdung liegt vor, wenn durch Stoffe mit hoher Entzündbarkeit und durch die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse große Möglichkeiten für eine Brandentstehung gegeben sind und in der Anfangsphase mit großer Brandausbreitung zu rechnen ist oder eine Zuordnung in mittlere oder geringe Brandgefährdung nicht möglich ist.

Der Standort von Feuerlöschern muss durch das Brandschutzzeichen gekennzeichnet sein, sofern die Feuerlöscher nicht für jedermann sichtbar angebracht oder aufgestellt sind.

In unübersichtlichen Arbeitsstätten ist der nächstgelegene Standort eines Feuerlöschers durch eine Kombination aus Brandschutzzeichen "Feuerlöschgeräte" mit Hinweisschild "Richtungsangabe" anzuzeigen.

Weitere Informationen

Arbeitshilfen

Fundstellen

ASR A2.2
ASR A1.3

Bezugsquellen

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DGUV Publikationen: www.dguv.de

Staatliches Regelwerk
BMJ-Startseite: www.juris.de
BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.9 Werden Flucht- und Rettungswege und die Anfahrtsmöglichkeiten für Rettungsdienst und Feuerwehr freigehalten?

Erläuterung	Weitere Informationen
Um im Brandfall die schnelle Ausbreitung von Feuer, Rauch und Schadstoffen möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden und somit die sichere Nutzung vorhandener Flucht- und Rettungswege (Treppenbereiche, Treppenräume, Flure usw.) zu ermöglichen, müssen Brandlasten (Dekoration, Mobiliar o.ä.) in diesen Bereichen unbedingt vermieden werden. In Treppenbereichen oder Treppenräumen, die den einzigen baulichen Flucht- und Rettungsweg bilden, dürfen sich grundsätzlich keine Brandlasten befinden. Als Ausschmückung sind jedoch Bilder hinter Glas in nichtbrennbaren Rahmen zulässig. Sofern der einzige bauliche Rettungsweg durch Eingangsbereiche, Foyers oder nach oben offene (also nicht durch Brandschutztüren abgetrennte) Flure führt, gilt dort dasselbe. Zur Herstellung einer angenehmen Atmosphäre können jedoch ausnahmsweise flaches Papier auf festem Grund (z. B. ein Schwarzes Brett), Hartholz- oder Stahlmöbel mit allenfalls schwer entflammbaren Polstern und verschlossene, gegen Kippen und Verschieben gesicherte nicht brennbare Vitrinen mit geringen Mengen an brennbaren Inhalten toleriert werden. Diese Gegenstände dürfen die notwendigen Rettungswegbreiten nicht einengen. Im Brandfall stark rauchende Materialien (z. B. Kunststoffe) sind in jedem Fall zu vermeiden. In Fluren, die von Treppenräumen brandschutztechnisch getrennt sind, werden Kleidungsstücke, Metallschränke (geschlossene Oberfläche), Ausstellungsvitrinen (verschlossen und unverrückbar), Mobiliar (aus nicht brennbaren (Brandklasse A), schwer entflammbaren (Brandklasse B1) oder klassifizierten Baustoffen) toleriert. Nicht toleriert werden Kopierer, Getränkeautomaten, leicht entflammbare Ausstellungsstücke in großen Mengen.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** ArbStättV **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.10 Sind Notausgangstüren jederzeit von innen und ohne fremde Hilfsmittel leicht zu öffnen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Notausgänge und Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich während der Betriebszeit bzw. während sich Personen im Gebäude aufhalten (auch während evtl. Abendveranstaltungen) von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen. Dies wird beispielsweise erreicht, wenn an Notausgängen oder Flucht- und Rettungswegtüren innen ein Türgriff und außen ein Knauf angebracht sind. Im Bedarfsfall können Flucht- und Rettungswegtüren an Gebäudeausgängen oder in schlecht einsehbaren Bereichen mit Panikriegeln gesichert werden. Diese Panikriegel können auch mit akustischen Warnsignalen ausgestattet werden. Schlüssel und Schlüsselkästen an notwendigen Flucht- und Rettungswegtüren sind grundsätzlich nicht zulässig.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** ArbStättV **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de BAuA

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.11 Ist für den Notfall Erste-Hilfe-Material verfügbar, ein Ersthelfer vorhanden und ein Notruf absetzbar?
  Liegen die aktuellen Notrufnummern - auch Polizei - am Telefon bereit?

Erläuterung	Weitere Informationen
Bei Schulfahrten muss grundsätzlich Erste- Hilfe- Material (z. B. Sanitätstasche nach DIN 13160) mitgenommen oder zumindest dafür Sorge getragen werden, dass es jederzeit verfügbar ist. Mindestens eine der aufsichtführenden Personen muss über aktuelle Kenntnisse und Übung in Erster Hilfe verfügen. Bei Verdacht auf eine ernsthafte Erkrankung oder bei einem Unfall muss Erste Hilfe geleistet sowie bei Bedarf umgehend ärztliche Hilfe hinzugezogen werden. Danach sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die Eltern zu unterrichten. Im Falle eines Unfalls und notwendiger ärztlicher Behandlung sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter außerdem die Unfallkasse Hessen informieren Bei kleineren Unfallfolgen die nicht einem Arzt vorgestellt werden müssen, erfolgt eine Eintragung in das Verbandbuch.	**Arbeitshilfen** Bestellung- Beauftragter Erste- Hilfe Prüfliste Erste- Hilfe -Material Rufnummernverzeichnis bei Schadensfällen **Fundstellen** DIN 13160 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.12 Sind die Schlafräume belüftbar und ist eine angemessene Raumtemperatur gewährleistet?

Erläuterung	Weitere Informationen
Ein gutes "Raumklima" trägt nachts zum Wohlbefinden bei. Eine angenehme Raumtemperatur, gute Luftfeuchtigkeit und ausreichend Frischluft schaffen Grundlagen für ein stimmiges Bettklima und für guten, erholsamen Schlaf. Die Luftfeuchtigkeit sollte zwischen 40 und 60% betragen. Die ideale Raumtemperatur liegt zwischen 18°C und 20°C.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** luftfeuchtigkeit-raumklima.de **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.13 Ist der Fußboden rutschfest (mind. Bewertungsgruppe R 9) und besteht keine Stolpergefahr durch Unebenheiten o. ä.?
  Ist er leicht zu reinigen?

Erläuterung	Weitere Informationen
Bodenbeläge müssen fest verlegt und rutschhemmend ausgeführt sein, sodass ein sicheres Begehen möglich ist. Stolperstellen sind grundsätzlich zu vermeiden, z.B. dadurch, dass Türpuffer oder - feststeller weniger als 15cm von der Wand entfernt angeordnet sind. Zu den Stolperstellen gehören auch Einzelstufen. Daher ist anzustreben, dass Einzelstufen durch entsprechende Rampen ersetzt werden	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** DGUV Vorschrift 81 DGUV Regel 108-004 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de

HESSEN

Detailinformation zur Gefährdungsbeurteilung

A4 Übernachten von Schülerinnen und Schülern in Schulobjekten

- 4.14 Gibt es ausreichend getrennte Waschgelegenheiten und Toiletten im Schulgebäude und sind diese ausreichend beleuchtet?

Erläuterung	Weitere Informationen
Toiletten müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Für Bildungseinrichtungen gelten folgende Planungsrichtwerte: Für je 15 Schülerinnen und je 20 Schüler ist ein WC und je 40 Schüler ein Urinalbecken vorzusehen. Für je zwei WC sollte ein Handwaschbecken vorhanden sein. Darüber hinaus sollte je WC-Anlage mindestens ein Behinderten-WC vorhanden sein. Die Toiletten sollten sauber und voll funktionsfähig sein, damit Schülerinnen und Schüler diese jederzeit aufsuchen können. Zahlreiche Beispiele haben gezeigt, dass unhygienische, verschmutzte und beschmierte Toiletten und Toilettenräume nicht sein müssen. Die Toilettenräume sind wie folgt auszustatten: – Die Toilettenzellen müssen mit Toilettenpapier und Papierhalter (und Kleiderhaken) ausgestattet sein. – In nassbelasteten Bereichen sind korrosionsbeständige Materialien zu verwenden. – In Toilettenräumen muss mindestens ein Abfallbehälter (mit Deckel) vorhanden sein. – Im Vorraum von Toilettenräumen müssen sich Handwaschbecken sowie Seifenspender und Einmal-Handtücher befinden. Auch Warmlufthändetrockner können eingesetzt werden.	**Arbeitshilfen** **Fundstellen** ASR A4.1 VDI 6000 Blatt 6 **Bezugsquellen** *Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung* DGUV Publikationen: www.dguv.de *Staatliches Regelwerk* BMJ-Startseite: www.juris.de BAuA: www.baua.de